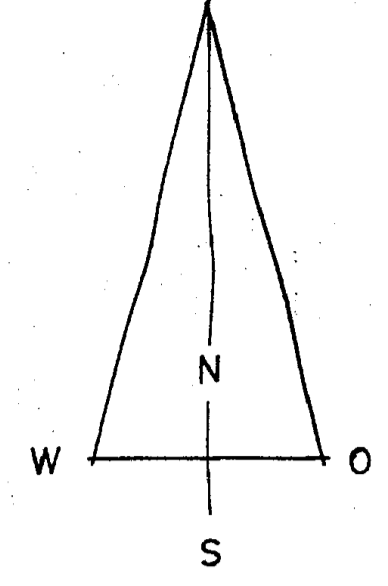


GEMEINDE ADENDORF - LANDKREIS LÜNEBURG -

BEBAUUNGSPLAN NR. 25 KIRCHFELD-WEST

M. 1:1000

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
GEM. §§ 56, 97 UND 98 NBAUO



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Adendorf diesen Bebauungsplan Nr. 25 "Kirchfeld-West" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, bestehend aus der Planzeichnung und den neben- bzw. nachstehenden textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Adendorf, 8. Oktober 1998

Gemeinde Adendorf

Stange
Stellv. Bürgermeisterin

Ellfrödt
Gemeindedirektor



ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:25000



- DE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN
- WOHN- UND GESCHÄFTSGEBAUDE
 - GEWERBLICHE GEBAUDE UND NEBENGEBAUDE
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - FLURGRENZE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- | | | | |
|-----------|--|---|--------------------|
| WA | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE | Ⓜ | SOZIALER WOHNUMBAU |
| | | Ⓝ | FREIER WOHNUMMARKT |
| MK | ZULÄSSIG SIND GEM. BAUVVO § 71(2) AUSSER NR. 2 VERGNÜGENSSTÄTTEN | | |
| | AB 100 G SIND AUCH WOHNUNGEN GEM. § 71(3) NR. 6-7 UND § 71(3) NR. 2 ZULÄSSIG | | |

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ 0.3** GRUNDFLÄCHENZAHL
- I, II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- Ⓜ** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 0** OFFENE BAUWEISE **g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- △** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG **△** NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- BAULINIE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSLÄCHEN

- STRAßENVERKEHRSLÄCHEN
- STRAßENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH
- RADFÄHRERBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON FESTEN ABFALLSTOFFEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- WERTSTOFFCONTAINER

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (STANDORTGERECHTE GEHÖLZE)
- AUSGLEICHSLÄCHEN IM SINNE DES NNATSCHG § 10
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- STELLPLATZE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- BEREITSTELLUNGSPLATZ FÜR ABFALLE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG AUSSERHALB DER SICHTREICHEN STRASSENACHSE MIT GEH-FAHR-U LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SPERRUNG FÜR KRAFTVERKEHR BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- SICHTREICHKEIT § 31 ABS 2 NDS-GESETZ

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 SICHTREICHKEIT SIND AN STRASSEN-EINMÜNDUNGEN UND STRASSENKREUZUNGEN VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 80cm ÜBER STRASSENKRONE FREI-ZUHALTEN
- 2 GEMASS § 9(1)NR6 BAUGB WIRD FESTGESETZT, DASS IN DEN TEILEN DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES, IN DENEN NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG SIND, DIE E-HÄUSER U DOPPELHAUSHÄLFEN NICHT MEHR ALS JE EINE WOHNUMG HABEN DÜRFEN
- 3 IM BEREICH DER MIT EINZELHÄUSERN VORGESEHENEN BEBAUUNG WIRD DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE MIT 500qm FESTGESETZT (§ 9(1)NR 3 BAUGB)
- 4 ERFOLGT DER BAU EINES DOPPELHAUSES, SO WIRD EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 900qm FESTGESETZT FÜR DAS GESAMTE DOPPELHAUSGRUNDSTÜCK. BEI EINER GRUNDSTÜCKSTEILUNG MUSS DAS EINER DOPPELHAUSHALFTE ZUGEORNETE EIGENSTÄNDIGE GRUNDSTÜCK MINDESTENS 450qm SEIN.
- 5 IM BEREICH DER WOHNUMHAUSER MIT MEHREREN VOLLGESCHOSSEN, DAS SIND DIE BAUFÄCHEN S1 UND S2, SIND WOHNUNGEN ZUGEBUNDEN MIT FORDERUNGS-MITTELN DES SOZIALEN WOHNUMBAUES ZU ERRICHTEN
- 6 DER BAU VON GARAGEN CARPORTS SOWIE NEBENGEBAUDEN NACH § 14 BAUVVO IST NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG. AUSSERHALB DER SICHTREICHEN STRASSENACHSE ZWEI STELLPLÄTZEN/WE IM BEREICH DER EINZEL- UND DOPPELHAUSER FEHLENDE STELLPLÄTZE IM BEREICH DER MEHRGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND IM KELLERGESCHOSS ANZUORDNEN.
- 7 IM KERNGEBIET FLÄCHE F2 SIND NUR LADEN MIT EINER MAXIMALEN BRUTTOGESCHOSS-FLÄCHE (BGF) VON 400qm ZULÄSSIG
- 8 IM KERNGEBIET FLÄCHE F2, IST NUR EIN VERBRAUCHERMARKT BIS MAXIMAL 1500qm BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE (BGF) ZULÄSSIG.
- 9 AB DEM 1.OBERGESCHOSS SIND IM KERNGEBIET AUCH WOHNUNGEN ZULÄSSIG
- 10 IN DEN UNTER 2-DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG GENANNTE HÄUSER IST DER AUSBAU IM DACHGESCHOSS FÜR EINE EINLIEGERWOHNUNG ZULÄSSIG
- 11 STELLPLÄTZE SIND WASSERDURCHLÄSSIG HERZUSTELLEN
- 12 DIE GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE STEHEN VORRAUS DEN BAUTEN DES SOZIALEN WOHNUMBAUES FLÄCHEN S1 UND S2, ZUR VERFÜGUNG DIE ÜBERZÄHLIGEN STELLPLÄTZE KÖNNEN DEN MEHRGESCHOSSIGEN WOHNUMHAUSERN ZUGEORNET WERDEN § 3
- 13 S3 - MEHRGESCHOSSIGE BEBAUUNG FÜR DEN FREIEN WOHNUMMARKT.

DER PLANUNTERLAGE LIEGT DIE BAUVVO VOM 23.1990 ZUGRUNDE.

DIE PLANZEICHEN ENTSPRECHEN DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM DEZEMBER 1990.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE RAHMEN-FLURKARTEN
FLUR 7, 9606 A, 9607 B,
GEMARKUNG ADENDORF, M. 1: 1000
ERLAUBNISVERMERK Vervielfältigung NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBL. ZWECHE GEMASS § 13(4) NVERMKATG GESTATTET

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GEM. §§ 56, 97 UND 98 NBAUO

GELTUNGSBEREICH : ALLE NEUBAUTEN IM PLANGEBIET

1. OBERK FERTIGFUSSBODEN DER ERDGESCHOSSE DARF NICHT MEHR ALS 0,50m ÜBER OBERKANTE STRASSE LIEGEN. GEMESSEN VON DER GRUNDSTÜCKSMITTE, BEZOGEN AUF DEN SCHEITELPUNKT DER STRASSE.
2. DIE DÄCHER DER WOHN- UND GESCHÄFTSGEBAUDE SIND MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 25-48° ZU ERRICHTEN.
3. DACHGÄUPEL DÜRFEN EINZELN NICHT LÄNGER ALS 2,50m SEIN UND INSGESAMT JE DACHFLÄCHE NICHT MEHR ALS DIE HÄLFTE DER TRAUFLÄNGE HABEN.
4. KNIESTÜCKE DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,50m ÜBER DER OK, RÖHDECKE DES ERDGESCHOSSES LIEGEN.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
GEM § 91 ABS 5 NBAUO HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER DIESER ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ZUWIDERHANDELT, NACH § 91 ABS 5 NBAUO KÖNNEN ORDNUNGSWIDRIGKEITEN MIT EINER GELDBUSSSE BIS ZU 100.000,- DM GEANDNET WERDEN.

5. ALLE MEHRGESCHOSSIGEN WOHN- UND GESCHÄFTSGEBAUDE SIND MIT VERLENDMALEWERK AUS ROTEM VORMAUERSTEIN, ZEMENTGRAU VERFÜGT ZU ERSTELLEN. BIS 10 % DER AUSSENFLÄCHEN KÖNNEN MIT ANDEREN MATERIALIEN GESTALTET WERDEN.
6. GARAGENZEILEN, DIE MEHRGESCHOSSIGEN WOHNUMHAUSERN ZUGEORNET WERDEN, SIND IN KONSTRUKTION, MATERIAL UND HOHE EINHEITLICH ZU GESTALTEN. MATERIAL UND HOHE EINHEITLICH ZU GESTALTEN DIE TRAUFHÖHE DARF, BEZOGEN AUF DIE GARAGENZEILENMITTE, NICHT HÖHER ALS 2,50m ÜBER OK STRASSENMITTE LIEGEN. DIE GARAGEN SIND DURCH GEEIGNETE PFLANZEN UND GEHÖLZE ZU BEGRÜNEN. DIE NOTWENDIGEN PFLANZSTREIFEN MÜSSEN EINE MINDESTBREITE VON 0,50m HABEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDE AUSGEARBEITET VON
DR.-ING. W. TOBRNSKY U. PARTNER
- ARCHITECTEN -
2335 LÜNEBURG, SOLTÄUER STR. 40
TELEFON 0431/414091 TELEFAX 0431/43805

LÜNEBURG, DEN 27.10.98

PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.10.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 3 ABS 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.10.1998 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.10.1998 GEMASS § 3 ABS 1 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

ADENDORF, DEN 27.10.1998

GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.02.1998 DEN GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 3 ABS 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ART UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.04.1998 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.05.1998 BIS 06.06.1998 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

Adendorf, 24. November 1998

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LEBENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 28.09.1992). SIE IST HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LÜNEBURG, DEN 25.11.1998

KATASTERAMT

I. K. W. L. W. C.

UNTERSCHRIFT

DER BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS LÜNEBURG GEMASS § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS LÜNEBURG GEMASS § 11 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 16.07.1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die eingereichte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BAUGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BAUGB wurde mit Schreiben vom 03.08.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.08.1998 gegeben.

Adendorf, 24. November 1998

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 3 ABS 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 06.07.1998 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

ADENDORF, DEN 24.11.1998

GEMEINDEDIKREKTOR

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist gem. § 10 Abs. 3 BAUGB am 19.11.1998 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 1/98 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist rechtskräftig geworden.

Adendorf,

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZULÄSSIGHEITEN MIT BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 24.02.1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die eingereichte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BAUGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BAUGB wurde mit Schreiben vom 03.08.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.08.1998 gegeben.

Adendorf, 24. November 1998

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG VOM 19.11.1998 LAUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 06.07.1998 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist rechtskräftig geworden.

Adendorf,

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG SIND WÄHREND DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

Der Rat der Gemeinde Adendorf hat in seiner Sitzung am 24.02.1998 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die eingereichte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 BAUGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BAUGB wurde mit Schreiben vom 03.08.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.08.1998 gegeben.

Adendorf, 24. November 1998

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG VOM 19.11.1998 LAUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 06.07.1998 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist rechtskräftig geworden.

Adendorf,

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG SIND WÄHREND DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

Gegen den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sind gem. Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Lüneburg vom heutigen Tage - unter Auflagen/ mit Massgaben - keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Adendorf,

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG VOM 19.11.1998 LAUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 06.07.1998 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist rechtskräftig geworden.

Adendorf,

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG SIND WÄHREND DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR

Gegen den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sind gem. Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Lüneburg vom heutigen Tage - unter Auflagen/ mit Massgaben - keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Adendorf,

Gemeinde Adendorf

Ellfrödt
Gemeindedirektor

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG VOM 19.11.1998 LAUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 06.07.1998 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGLEGEN.

ADENDORF, DEN 19

GEMEINDEDIKREKTOR